

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2023/42a



20. Oktober 2023

- Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024
- Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Völklingen am 09. Juni 2024, ggf. Stichwahl am 23. Juni 2024

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

STADT VÖLKLINGEN

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 09. Juni 2024

1. Einteilung des Wahlgebietes für die Stadtratswahl in Wahlbereiche

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 beschlossen, das Wahlgebiet für die am 09. Juni 2024 stattfindende Stadtratswahl in folgende Wahlbereiche einzuteilen:

- Wahlbereich I: Innenstadt, Röchlinghöhe, Heidstock, und Luisenthal
- Wahlbereich II: Fenne, Fürstenhausen, Wehrden, Geislautern, Ludweiler und Lauterbach

2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Stadtrates und der Ortsräte

Mit dieser Bekanntmachung werden die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und die Wahl der Ortsräte am 09. Juni 2024 frühzeitig, **spätestens jedoch bis 04. April 2024, 18.00 Uhr**, einzureichen.

Für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Stadratsmitglieder ist das vom statistischen Amt zuletzt, vor dem sechzigsten Tage vor dem Wahltag fortgeschriebene und veröffentlichte Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Das zuletzt veröffentlichte Ergebnis des statistischen Amtes ist vom 09.06.2023. Demnach hatte die Stadt Völklingen am 31.12.2022 insgesamt 40.192 Einwohner/innen.

Nach diesem Einwohnerstand sind zu wählen:

- 51 Personen für den Stadtrat
- 21 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Völklingen
- 13 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Ludweiler
- 11 Personen für den Ortsrat des Gemeindebezirkes Lauterbach

Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates beträgt in Gemeinden mit mehr als 30.000 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **45**, in Gemeinden mit mehr als 40.000 bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **51**.

Da das statistische Amt vor dem Stichtag (04.04.2024) aller Voraussicht nach noch weitere Ergebnisse veröffentlichen wird, kann der maßgebende Einwohnerstand noch nicht bestimmt werden.

Die Wahlvorschläge sind bei dem Besonderen Gemeindegewahlleiter der Stadt Völklingen, Rathausplatz in 66333 Völklingen (Neues Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.07) einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 04. April 2024 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der §§ 22, 23, 24, 24a, bzw. 57 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der §§ 18 und 19 bzw. § 69 der Kommunalwahlordnung (KWO) entsprechen.

Eventuell bedarf ein Wahlvorschlag der Unterstützung durch Wahlberechtigte. Die Bestimmungen über die Voraussetzungen zur Einrichtung eines Unterstützungsverzeichnisses sowie über die Eintragung in ein Unterstützungsverzeichnis sind in den §§ 22 bzw. 57 KWG sowie § 17 bzw. § 63 i. V. m. 17 KWO enthalten.

Die Eintragung ist grundsätzlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 06898 13-2169 während folgender Zeiten möglich:

montags	08.30-12.00 Uhr	13.30-15.30 Uhr
dienstags	08.30-12.00 Uhr	13.30-15.30 Uhr
mittwochs	08.30-12.00 Uhr	13.30-18.00 Uhr
donnerstags	08.30-12.00 Uhr	13.30-15.30 Uhr
freitags	08.30-12.00 Uhr	

Darüber hinaus ist die Eintragung an folgenden Samstagen in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr möglich: 09. März 2024, 16. März 2024, 23. März 2024, 30. März 2024.

An Rosenmontag, 12.02.2024 ist das Wahlbüro geschlossen, an diesem Tag ist keine Eintragung möglich.

Wird nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl als Mehrheitswahl statt.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig; sie muss dem Besonderen Gemeindevahlleiter der Stadt Völklingen, Rathausplatz in 66333 Völklingen (Neues Rathaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.07) von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge, **spätestens am 04. April 2024 schriftlich bis 18.00 Uhr** erklärt werden.

Völklingen, 20. Oktober 2023

gez.

Markus Otto, Besonderer Gemeindevahlleiter

STADT VÖLKLINGEN

BEKANNTMACHUNG

zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Völklingen am 09. Juni 2024 ggf. Stichwahl am 23. Juni 2024

Aufgrund der §§ 72, 74 und 76 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2019 (Amtsblatt I, S. 127) i. V. m. § 18 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2019 (Amtsblatt I, S. 171), wird hiermit der Wahltag und der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl bekannt gemacht. Außerdem wird dazu aufgefordert, Wahlvorschläge für die Wahl am 09. Juni 2024 **bis spätestens 04. April 2024, 18.00 Uhr**, bei dem Besonderen Gemeindewahlleiter der Stadt Völklingen, Neues Rathaus (1. Obergeschoss, Zi. 1.07), in dreifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 11a bzw. 11b KWO einzureichen. Die Wahlvorschläge sollten jedoch so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig vor dem 04.04.2024 behoben werden können. Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nicht statt. In diesem Fall wird die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vom Stadtrat der Stadt Völklingen gewählt.

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag, der nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten darf, einreichen. Wahlvorschläge können auch von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die eingereichten Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der §§ 22, 23, 24, 24a, und 76 KWG und der §§ 18, 19, und 104 KWO entsprechen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Stadtratswahl kein Sitz im Stadtrat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder. Dies gilt entsprechend für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern.

Für die Bestimmung der Anzahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder ist das vom statistischen Amt zuletzt, vor dem sechzigsten Tage vor dem Wahltag fortgeschriebene und veröffentlichte Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend. Das zuletzt veröffentlichte Ergebnis des statistischen Amtes ist vom 09.06.2023. Demnach hatte die Stadt Völklingen am 31.12.2022 insgesamt 40.192 Einwohner/innen. Die Zahl der Mitglieder des Stadtrates beträgt in Gemeinden mit mehr als 30.000 bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **45**, in Gemeinden mit mehr als 40.000 bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohnern **51**. Nach diesem Einwohnerstand sind 51 Stadtratsmitglieder zu wählen, womit ein Wahlvorschlag der Unterstützung von 153 Wahlberechtigten bedarf.

Da das statistische Amt vor dem Stichtag (04.04.2024) aller Voraussicht nach noch weitere Ergebnisse veröffentlichen wird, kann der maßgebende Einwohnerstand noch nicht bestimmt werden.

Zur Unterstützung eines Wahlvorschlages haben sich die Wahlberechtigten bis spätestens am 04. April 2024, 18.00 Uhr, persönlich in ein bei dem Besonderen Gemeindewahlleiter (Neues Rathaus, 1. Obergeschoss, Zi. 1.07) für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Eintragung ist grundsätzlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 06898 13-2169 während folgender Zeiten möglich:

montags	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
dienstags	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
mittwochs	08.30-12.00 Uhr und 13.30-18.00 Uhr
donnerstags	08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr
freitags	08.30-12.00 Uhr

Darüber hinaus ist die Eintragung an folgenden Samstagen in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr möglich: 09. März 2024, 16. März 2024, 23. März 2024, 30. März 2024.

An Rosenmontag, 12.02.2024 ist das Wahlbüro geschlossen, an diesem Tag ist keine Eintragung möglich.

Der Besondere Gemeindewahlleiter prüft die Identität und die Wahlberechtigung derjenigen Personen, die ein Unterstützungsverzeichnis unterzeichnen wollen, in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterzeichnung. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner haben in der Eintragung Vor- und Familienname, Wohnort und Wohnung persönlich und handschriftlich anzugeben. Das Unterstützungsverzeichnis kann auch von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern unterzeichnet werden.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Völklingen, 20. Oktober 2023

gez.

Markus Otto, Besonderer Gemeindewahlleiter